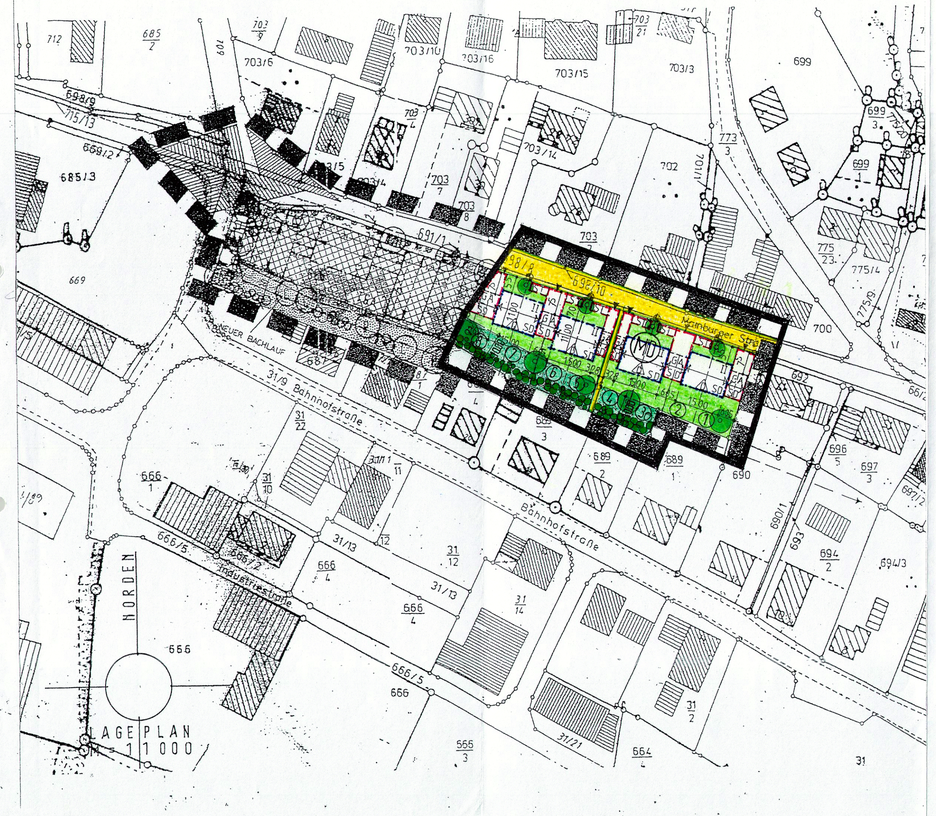

A) HINWEISE

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Begrenzung der Fläche, die von der einfachen Änderung nach § 13a betroffen ist.

GA Garagen und Stauraum

ST Stellplätze

Zugang zum verrohrten Graben

Zufahrt Garagen und Stellplätze

Fixpunkt = - 0,25 vorh. Straßenrand
± 0,00 = O.K. Rohdecke über K.G.

MD Dorfgebiet

Geplante Grundstücksgrenzen

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

II Max. 2 Vollgeschoße

SD Satteldach- Firstrichtung

D Doppelhaus

(2) Parzellennummer

B) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Abstandsflächen

Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO vorschreiben, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt

Überbaubare Flächen

Eine Überschreitung der Baugrenzen gem. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO darf durch Balkone, Erker und Wintergärten max. 1,50 m betragen. Die Summe aller Vorbauten darf 1/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten.

Änderungen

Ein- und Ausfahrt entfällt

Punkte 2.45 + 2.47 entfallen
Punkt 2.51 von 35° bis 38°
Punkt 2.57 Dachvorsprünge sind am Giebel bis 0,80, an der Traufe bis 0,75 m zulässig.

Wandhöhe von O.K. Fixpunkt (Straßenrand) max. 6,60 m je Mitte Gebäude

An der Straßenseite (Mainburger Straße) sind Schallschutzfenster mit einem Dämmwert von 45 dB einzubauen

Je Seite pro Doppelhaushälfte ist eine Dachgaube mit max. 1,50 m Breite zulässig

Nebengebäude wie Gartenhäuschen mit 3,00 auf 4,00 m und einer Firsthöhe von max. 3,00 m sind zulässig

Im Übrigen gelten für das Deckblatt die Festsetzungen durch Text und Planzeichen, sowie die nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i.d.F.vom 23.04.1992, genehmigt am 11.04.1994 und rechtsverbindlich seit 16.02.1994 soweit diese nicht geändert oder ergänzt wurden.

Kirchasch, den 19.07.2010
geändert, den 27.09.2010

Der Planfertiger:

INGENIEURBÜRO
FRANZ X. BAUER
Beratender Ing. / BYIK Bau
Planung / Statik / Bauleitung
Feldstraße 6 / Kirchasch
8541 BT/SOLKHORN
Tel. 08762/3206 Fax 49694

DECKBLTT 1

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktrat des Marktes Nandlstadt hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mainburger Straße" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 27.07.10 ortsüblich bekannt gemacht.(§ 2 Abs. 1 BauGB)

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 27.09.10 wurde mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.10 bis 12.11.10 öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde am 01.10.10 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Der Marktrat des Marktes Nandlstadt hat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 27.09.2010 in der Sitzung am 16.12.10 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt Nandlstadt, den 21.12.2010.

Markt Nandlstadt
(Hartl, 1. Bürgermeister)

4. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes erfolgte 11.01 - 22.02.11 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan i.d.F. vom 27.09.2010 in Kraft (§ 10 abs. 3 BauGB

Markt Nandlstadt, den 31.05.2011

Markt Nandlstadt
(Hartl, 1. Bürgermeister)